

Beschluß Nr. 99
vom 13. März 1975
über die Auslegung des Artikels 107 Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bezüglich der
Verpflichtung zur Neuberechnung laufender Leistungen^{*)}

Die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

beschließt

auf Grund des Artikels 81 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, nach dem sie alle Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ergeben,

auf Grund des Artikels 107 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2639/74,

in der Erwägung, daß Artikel 107, Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 den Kurs für die Umrechnung der in einer Landeswährung ausgedrückten Beträge in eine andere Landeswährung für die Erstfeststellung oder Neuberechnung der in den darin aufgeführten Artikeln vorgesehenen Leistungen bestimmt,

in der Erwägung, daß die Einführung des in Artikel 107 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 genannten Bezugszeitraums nicht bedeutet, daß jedes Vierteljahr eine Neuberechnung aller Leistungen vorzunehmen ist, was insbesondere bei Renten schwer durchführbar wäre und Verzögerungen bei der Auszahlung nach sich zöge,

gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

folgendes:

1. Artikel 107 Absatz 1 ist dahin gehend auszulegen, daß er den Umrechnungskurs bestimmt, der zur Zeit der Erstfeststellung oder zur Zeit der Neuberechnung nach Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 maßgebend ist.

Artikel 107 Absatz 1 verpflichtet jedoch nicht dazu, die laufenden Leistungen (vor allem Renten) unter Anwendung der in Absatz 1 Buchstabe a und b festgelegten Umrechnungskurse vierteljährlich neu zu berechnen.

2. Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

F. HYNES

^{*)} ABl. Nr. C 150 vom 5. 7. 1975, S. 2.

Beschluß Nr. 100

Beschluß Nr. 100 vom 23. Januar 1975

über die Erstattung der vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts für Rechnung des zuständigen Trägers gewährten Geldleistungen sowie über die Art und Weise der Erstattung dieser Leistungen¹⁾

Die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

beschließt

auf Grund des Artikels 81 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, nach dem sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus dieser Verordnung (EWG) 1408/71 und aus der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der erstgenannten Verordnung ergeben,

auf Grund des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe b letzter Satz, des Artikels 22 Absatz 1 Ziffer ii letzter Satz, des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe b vorletzter Satz, des Artikels 52 Buchstabe b letzter Satz, des Artikels 55 Absatz 1 Ziffer ii letzter Satz, des Artikels 70 Absatz 1 Unterabsatz 2, des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii vorletzter Satz und des Artikels 75 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 102 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sowie des Artikels 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2639/74,

in der Erwägung, daß der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* von 3. Mai 1960 veröffentlichte Beschluß Nr. 17 vom 18. Februar 1960 mit dem Inkrafttreten der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 des Rates hinfällig geworden ist,

in der Erwägung, daß auf Grund dieser Verordnungen ein neuer Beschluß über die Erstattung der vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts für Rechnung des zuständigen Trägers gewährten Geldleistungen zu fassen ist,

in der Erwägung, daß die Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts ungeachtet des zur Zeit der Zahlung geltenden Wechselkurses Erstattungen in voller Höhe erhalten müssen,

folgendes:

1. Der zuständige Träger hat dem Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts die Geldleistungen, die in der Währung des Aufenthalts- oder Wohnlandes für Rechnung des zuständigen Trägers gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b letzter Satz, Artikel 22 Absatz 1 Ziffer ii letzter Satz, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b vorletzter Satz, Artikel 52 Buchstabe b letzter Satz, Artikel 55 Absatz 1 Ziffer ii

1) ABl. Nr. C 126 vom 17. 10. 1974, S. 3.

Beschluß Nr. 100

letzter Satz, Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii vorletzter Satz und Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gezahlt wurden, -in voller Höhe zu erstatten.

2. Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

F. HYNES

Beschluß Nr. 139
vom 30. Juni 1989

**über den Zeitpunkt, der bei der Berechnung einzelner Leistungen
und Beiträge für die Bestimmung der in Artikel 107 der Verordnung
(EWG) Nr. 574/72 vorgesehenen Umrechnungskurse maßgebend ist^{*)}**

Die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

beschließt

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, nach dem sie alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 12 Absätze 2, 3 und 4, des Artikels 14 d Absatz 1, des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe b letzter Satz, des Artikels 22 Absatz 1 Ziffer ii letzter Satz, des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe b vorletzter Satz, des Artikels 41 Absatz 1 Buchstaben c und d, des Artikels 46 Absätze 3 und 4, des Artikels 50, des Artikels 51 Absatz 2, des Artikels 52 Buchstabe b letzter Satz, des Artikels 55 Absatz 1 Ziffer ii letzter Satz, des Artikels 70 Absatz 1 Unterabsatz 1, des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie des Artikels 34 Absatz 1 und des Artikels 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72,

in der Erwägung, daß der Beschluß Nr. 101 vom 29. Mai 1975 auf die Umrechnung des Entgelts der Personen, die in einem Mitgliedstaat arbeiten, für die jedoch die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gelten, auszuweiten ist,

in der Erwägung, daß aufgrund der genannten Verordnungen ein neuer Beschluß über den Zeitpunkt zu fassen ist, der für die Bestimmung der Umrechnungskurse bei der Berechnung einzelner Leistungen und Beiträge maßgebend ist –

folgendes:

1. Bei der Anwendung des Artikels 12 Absätze 2, 3 und 4, des Artikels 41 Absatz 1 Buchstaben c und d, des Artikels 46 Absätze 3 und 4, des Artikels 50 und des Artikels 51 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1407/71 ist für die Festlegung des Umrechnungskurses der Tag zugrunde zu legen, ab dem diese Bestimmungen für den Betroffenen wirksam werden sollen.

^{*)} ABl. Nr. C 94 vom 12. 4. 1990, S. 3.

Beschluß Nr. 139

2. Bei der Anwendung des Artikels 14 d Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wendet der zuständige Träger den Umrechnungskurs an, der während des Monats galt, in dem das Entgelt oder das Einkommen bezogen wurde.
3. Bei der Anwendung des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe b letzter Satz, des Artikels 22 Absatz 1 Ziffer ii letzter Satz, des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe b vorletzter Satz, des Artikels 52 Buchstabe b letzter Satz, des Artikels 55 Absatz 1 Ziffer ii letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie bei Anwendung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erfolgt die Umrechnung des dem Berechtigten zu zahlenden bzw. zu erstattenden Betrages zu dem Umrechnungskurs, der während des Monats gilt, in dem die Zahlung vom zuständigen Träger genehmigt wird.
4. Bei der Anwendung des Artikels 70 Absatz 1 Unterabsatz 1 und des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii vorletzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfolgt die Umrechnung des dem Berechtigten zu zahlenden Betrages zu dem Umrechnungskurs, der während des Monats gilt, in dem der in Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 genannte Träger den Zahlungsauftrag erteilt.
5. Dieser Beschluß, der den Beschluß Nr. 101 vom 29. Mai 1975 ablöst, tritt am ersten Tag des auf seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgenden Monats in Kraft.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

B. DÍEZ RODRÍGUEZ

**Beschluß Nr. 140
vom 17. Oktober 1989**

**zu dem Umrechnungskurs, der von dem Träger des Wohnorts eines
vollarbeitslosen Grenzgängers auf das letzte von diesem Arbeitnehmer
in dem zuständigen Staat bezogene Entgelt anzuwenden ist^{*)}**

Die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

beschließt

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971, über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, nach dem sie alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 68 Absatz 1 und des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,

in der Erwägung, daß das am 28. Februar 1980 von dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erlassene Urteil 67/79 (Fellinger) für Recht erkennt:

»Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist im Lichte des Artikels 51 EWG-Vertrag und der von ihm verfolgten Ziele dahin auszulegen, daß im Fall eines Grenzgängers im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b dieser Verordnung, der vollarbeitslos ist, der zuständige Träger des Wohnsitzmitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Berechnung der Leistungen die Höhe des früheren Entgelts zugrunde zu legen ist, diese Leistungen unter Berücksichtigung des Entgelts zu berechnen hat, das der Arbeitnehmer während der letzten Beschäftigung in dem Mitgliedstaat erhalten hat, in dem er unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit beschäftigt war«,

in der Erwägung, daß folglich der Umrechnungskurs zu bestimmen hat, zu dem der Betrag des von dem Arbeitnehmer bezogenen Entgelts in die Währung des Wohnmitgliedstaats umzurechnen ist

folgendes:

1. Bei der verbundenen Anwendung des Artikels 68 Absatz 1 und des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 rechnet der Träger des Wohnorts des vollarbeitslosen Grenzgängers den Betrag des Entgelts, das der Grenzgänger während der letzten Beschäftigung bezog, die er

^{*)} ABl. Nr. C 94 vom 12. 4. 1990, S. 4.

Beschluß Nr. 140

im unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zuständigen Staat ausübte, in seine Währung um, indem er den Umrechnungskurs nach Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 heranzieht, der während des Monats galt, in dem das letzte Entgelt bezogen wurde.

2. Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am ersten Tag des auf seine Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

M. MOUSSEAU

Beschluß Nr. 160

Beschluß Nr. 160 vom 28. November 1995

zum Geltungsbereich des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bei anderen Arbeitnehmern als Grenzgängern, die während ihrer letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats gewohnt haben^{*)}

(96/172/EG)

Die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, wonach sie alle Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 ergeben,

zu der Frage, welche Arbeitnehmer von Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßt werden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Kreis der im Beschluß Nr. 131 vom 3. Dezember 1985 ausdrücklich erfaßten Arbeitnehmergruppen ist auszuweiten und dieser Beschluß folglich abzulösen.

In Artikel 71 dieser Verordnung sind besondere Vorschriften für die Gewährung und die Übernahme der Leistungen bei Arbeitslosigkeit an Arbeitslose festgelegt, die während ihrer letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnten.

Für die Anwendung des Artikels 71 in seiner Gesamtheit ist ausschlaggebend, daß der Betreffende während seiner letzten Beschäftigung in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnte, dessen Rechtsvorschriften für ihn galten, der nicht unbedingt der Staat sein muß, in dessen Gebiet er beschäftigt war.

Nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bedeutet der Begriff »Wohnort« den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, während der Begriff »Aufenthalt« unter Buchstabe i) dieses Artikels als vorübergehender Aufenthalt festgelegt ist.

Bei den unter Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14 b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallenden Arbeitnehmern wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß sie im Gebiet des zuständigen Staates wohnen.

Nach Artikel 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wohnen Grenzgänger und Saisonarbeiter in einem anderen Land als ihrem Beschäftigungsland,

^{*)} ABl. Nr. L 49 vom 28. 2. 1996, S. 31.

Beschluß Nr. 160

das nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung das zuständige Land ist, so daß diese Arbeitnehmer zweifelsfrei unter Artikel 71 dieser Verordnung fallen.

Die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c), Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a) und b) und Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßten Gruppen von Arbeitnehmern sowie die Arbeitnehmer, die unter eine Vereinbarung nach Artikel 17 dieser Verordnung fallen, dürften in einzelnen Fällen in einem anderen als dem in diesen Artikeln als zuständig festgelegten Mitgliedstaat wohnen.

Bei den in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c), Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a) und b) und Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 wie vorstehend erfaßten Gruppen von Arbeitnehmern sowie bei den Arbeitnehmern, die unter eine Vereinbarung nach dem vorerwähnten Artikel 17 fallen, ist die Frage, in welchem Staat sie wohnen, von Fall zu Fall zu prüfen; bei den in Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a) und b) erfaßten Arbeitnehmern hat dies bereits bei ihrer Aufnahme in die Versicherung zu erfolgen.

Nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) gehen die Kosten der Leistungen vom zuständigen Land auf das Wohnland über, wenn sich die betreffende Person dessen Arbeitsverwaltung zur Verfügung stellt.

Dies ist zwar im Fall der Grenzgänger und der Saisonarbeiter sowie einzelner Gruppen, die die gleichen engen Bindungen zu ihrem Heimatland beibehalten, vertretbar, würde es aber nicht mehr sein, wenn man durch eine allzu großzügige Auslegung des Wohnbegriffs schließlich alle Wanderarbeitnehmer mit einigermaßen fester Beschäftigung in einem Mitgliedstaat, die ihre Familien im Heimatland zurückgelassen haben, in den Geltungsbereich des Artikels 71 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einbezüge.

Gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

– *beschließt*:

1. Außer für Saisonarbeiter gilt Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 insbesondere für
 - a) die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) der genannten Verordnung erfaßten Arbeitnehmer;
 - b) die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) der genannten Verordnung erfaßten Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen;
 - c) die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) erfaßten, nicht im internationalen Verkehrswesen beschäftigten Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten ausüben;
 - d) die in Artikel 14 Absatz 3 erfaßten Arbeitnehmer, die in einem Grenzbetrieb beschäftigt sind;
 - e) die in Artikel 16 Absatz 2 der genannten Verordnung erfaßten Arbeitnehmer, Mitglieder des Geschäftspersonals der diplomatischen Vertretungen oder kon-

Beschluß Nr. 160

sularischen Dienststellen und privaten Hausangestellten im Dienst von Angehörigen dieser Vertretungen oder Dienststellen;

- f) die Arbeitnehmer, für die eine Vereinbarung nach Artikel 17 der genannten Verordnung gilt, sofern sie während ihrer letzten Beschäftigung in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnten.
2. Die in Nummer 1 erfaßten Personen, für die während ihrer letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften eines anderen als desjenigen Mitgliedstaats galten, indem sie beschäftigt waren, erhalten Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats, als ob diese Rechtsvorschriften für sie vorher gegolten hätten.
3. Bei den unter Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14 b Absatz 1 fallenden Arbeitnehmern wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß sie im Gebiet des zuständigen Staates wohnen.
4. Dieser Beschluß, der den Beschluß Nr. 131 vom 3. Dezember 1985 ablöst, gilt ab dem ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission
Carlos GARCÍA DE CORTÁZAR Y NEBREDÁ

KOMMISSION

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 205

vom 17. Oktober 2005

zur Bedeutung des Begriffs „Kurzarbeit“ im Hinblick auf Grenzgänger

(Text von Bedeutung für den EWR und für das Abkommen EU/Schweiz)

(2006/351/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽¹⁾, wonach sie alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und aus späteren Verordnungen ergeben,

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthält eine Regelung, wonach bei arbeitslosen Grenzgängern von dem in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung aufgestellten allgemeinen Grundsatz der *lex loci laboris* abgewichen wird.
- (2) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat für Recht erkannt, dass die Kriterien, die der Feststellung dienen, ob ein Grenzgänger als Kurzarbeiter oder als vollarbeitslos im Sinne des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung anzusehen ist, einheitlich und gemeinschaftlich sein müssen und dass sich diese Beurteilung nicht nach Kriterien des innerstaatlichen Rechts richten kann⁽²⁾.
- (3) Da in der Praxis der nationalen Träger der sozialen Sicherheit in den verschiedenen Mitgliedstaaten divergierende Auslegungen bezüglich der Feststellung der Art der Arbeitslosigkeit vorliegen, ist die Bedeutung dieses Artikels zu präzisieren, damit einheitliche und ausgewogene Kriterien für seine Anwendung durch diese Träger aufgestellt werden können.
- (4) Der Gerichtshof hat präzisiert, wenn ein Grenzgänger keine Verbindung mehr mit dem zuständigen Staat habe und vollarbeitslos sei, würden die Leistungen vom Träger des Wohnorts zu dessen Lasten gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 100 vom 6.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ Urteil vom 15. März 2001 in der Rechtssache C-444/98, R. J. de Laet/Bestuur van het Landelijk instituut sociale verzekeringen, Slg. 2001, I-2229 ff.

- (5) Die Wertung des Bestehens oder der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsbeziehung ist allein nach den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates vorzunehmen.
- (6) Das von Artikel 71 der Verordnung verfolgte Ziel des Schutzes der Grenzgänger würde verfehlt, wenn ein Arbeitnehmer, der bei demselben Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, auf dessen Gebiet er wohnt, beschäftigt bleibt — auch wenn seine Beschäftigung ausgesetzt ist — dennoch als vollarbeitslos anzusehen wäre und er sich an den Träger seines Wohnortes wenden müsste, um dort Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu erhalten —

BESCHLIESST:

1. Bei Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung ist die Bestimmung der Art der Arbeitslosigkeit — Kurzarbeit oder Vollarbeitslosigkeit — abhängig von der Feststellung der Aufrechterhaltung oder des Fehlens eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien und nicht von der Dauer einer etwaigen zeitweiligen Aussetzung der Tätigkeit.
2. Ein Grenzgänger, der in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dessen Gebiet er wohnt, weiter bei demselben Unternehmen beschäftigt ist und dessen Tätigkeit vorübergehend unterbrochen ist, wobei er jederzeit wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann, ist als Kurzarbeiter anzusehen, und die entsprechenden Leistungen sind gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Nr. 1408/71 vom zuständigen Träger des Beschäftigungsmitgliedstaates zu erbringen.
3. Hat ein Grenzgänger keine Verbindung mehr mit dem Beschäftigungsmitgliedstaat — insbesondere wegen Auflösung des Arbeitsvertrags oder weil sein befristeter Arbeitsvertrag abgelaufen ist — so ist er im Sinne des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii dieser Verordnung als vollarbeitslos anzusehen, und die Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu dessen Lasten gewährt.
4. Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Vorsitzende der Verwaltungskommission

Anna HUDZIECZEK
